



## Gemeinde Oberdischingen

### Alb-Donau-Kreis

#### Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den Ruhewald Oberdischingen

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestG) vom 21. Juli 1970 (GBL S. 395, 458, letzte Änderung 1. April 2014 GBL S. 93 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBL S. 587, ber. S. 698, letzte Änderung 23. Februar 2017 GBL S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen in am 23.01.2024 die folgende Friedhofssatzung für den Ruhewald Oberdischingen beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den „Ruhewald Oberdischingen“, dessen Verwaltung und Betrieb durch die Ruhewald Oberdischingen GmbH erfolgt, nachfolgend bezeichnet als Betreiberin.
- (2) Der Ruhewald ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Oberdischingen.
- (3) Zum Ruhewald gehören folgende Waldflächen:

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung	
Gemarkung	Flur Distrikt	Flur- Nr.	Flur- stück	Größe ha	Abt.	Nutzung
Oberdischingen	Häldele	6	1161	9ha 76a 51m <sup>2</sup>		Laub- und Nadelwald

(4) Sitz und Geschäftsadresse des mit Betrieb und Verwaltung beauftragten Unternehmens ist: Ruhewald Oberdischingen GmbH, Forsthaus 1, 89610 Oberdischingen. Die Betreiberin ist verpflichtet, auf dem o. g. Grundstück einen Friedhof in Form eines Ruhewald-Standortes zu errichten, zu führen und zu betreiben. Die Betreiberin übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Bestattungsbaum;
- Führung und Aktualisierung des Baumregisters;
- Unterstützung der Gemeinde bei der Verleihung der Grabnutzungsrechte;
- Überwachung der Baumbestattung auf Einhaltung fachlicher und rechtlicher Vorgaben.

## **§ 2**

### **Nutzungsberechtigung**

(1) Im Ruhewald kann neben den Einwohnern der Gemeinde Oberdischingen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im Ruhewald erworben hat.

(2) Es werden folgende Grabarten unterschieden

- Der Baum im Ruhewald
- Der Platz im Ruhewald

(3) Bei der Verleihung der Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im Ruhewald“ und „- Der Platz im Ruhewald“ bedient sich die Trägerin der Unterstützung durch die Betreiberin. Die Erwerber der Nutzungsrechte benennen diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

(4) Bei der Grabart „Der Baum im Ruhewald“ werden an dem Ruhewald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

(5) Bei der Grabart „Der Platz im Ruhewald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem Ruhewald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Bestattungsfläche**

- (1) Im Ruhewald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfäche.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Ruhewald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, welches ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des Ruhewald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.
- (2) Die Betreiberin oder die Gemeinde Oberdisingen können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter, Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der Ruhewald geschlossen und darf nicht betreten werden.

### **§ 5**

#### **Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher des Ruhewald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des Ruhewald-Gebietes
  - Beisetzungen zu stören,
  - sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder (gemäß §37 Abs. 3 LWaldG für Baden Württemberg) sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
- Hunde frei laufen zu lassen.
- zu lärmern oder zu lagern,
- zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder Feuer zu machen.

(3) Die Betreiberin oder ein vor ihr beauftragter Dritter kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Ruhewald Oberdisingen vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten; sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

#### **Durchführung der Beisetzung**

(1) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.

(2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im Ruhewald ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.

(3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im Ruhewald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

- (4) Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnentypen beigesetzt werden.
- (5) Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (6) Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im Ruhewald“ nicht möglich.

## **§ 7**

### **Ruhezeit und Umbettungen**

- (1) An den Ruhestätten im Ruhewald Oberdisingen wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.
- (3) Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 8**

#### **Vorschriften zur Grabgestaltung**

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## **§ 9 Markierungen**

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von dieser angebracht werden.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 10 Pflege der Grabstätten**

- (1) Der Ruhewald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **V. Gebühren**

### **§ 11 Gebühren**

Für die Einlösung des Nutzungsrechtes werden Benutzungsgebühren in Höhe von 20,00 Euro pro Beisetzung erhoben. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Die Gebühr ist im Beisetzungsentgelt enthalten und wird zwischen der Betreiberin und der Gemeinde Oberdischingen abgerechnet.

Alle weiteren Bestattungskosten sind direkt bei der Betreiberin zu erfragen und auch mit dieser abzurechnen.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 12 Haftung**

- (1) Das Betreten des Ruhewald-Gebietes erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Ruhewald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
- (2) Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Ruhewald-Gebietes verursacht wurden.
- (3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des Ruhewald-Gebietes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

### **§ 13 Dokumentation**

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Ruhewald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch § 40 Bestattungsgesetz). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der der Ruhewald betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jeweils zum Quartalsende von der Betreiberin als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 9 verstößt, oder
  - b) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldeigentümerin nicht Folge leistet.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden.
- (3) Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände § 38 Abs. 1 Nr. 18 des Bestattungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und § 37 des Landeswaldgesetzes hingewiesen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die aktuelle sowie künftige Friedhofssatzungen der Gemeinde Oberdischingen bleiben davon unberührt.

Oberdischingen, den 24.01.2024

gez.  
Friedrich Nägele  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.